

# Schulordnung der Regionalen Musikschule Zofingen

Alle Personenbeschreibungen gelten sinngemäss immer für beide Geschlechter.  
Mit Lehrperson ist immer die Instrumentallehrperson und Gesangslehrperson, respektive mit Schulleitung die Musikschulleitung gemeint.

## A Allgemeines

### 1. Trägerschaft

Die Regionale Musikschule Zofingen (RMSZ) ist eine Institution der Gemeinden Bottenwil, Brittnau, Strengelbach, Uerkheim und Zofingen. Grundlage für diese Schulordnung sind:

- Reglement über die Regionale Musikschule Zofingen vom 16. Mai 2022
- Verordnung zum Reglement über die Regionale Musikschule Zofingen vom 29. März 2022

### 2. Ziele der Regionalen Musikschule Zofingen

Freude an der Musik zu wecken und zu vertiefen, instrumentale und musikalische Fähigkeiten zu entfalten und das allgemeine Musikverständnis zu erweitern.

Zusätzlich verweisen wir auf unsere Qualitäts-Leitsätze, welche auf der Webseite <https://regiomusikschulezofingen.ch/qualitaetsleitsaetze/> zu finden sind.

### 3. Verbandsmitgliedschaft

Die RMSZ ist Mitglied der Vereinigung Aargauischer Musikschulen (VAM) und somit des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS).

## B Organisation

Die RMSZ ist Teil der Schule Zofingen. Die Musikschulleitung untersteht dem Stadtrat Ressort Bildung und dem Gesamtschulleiter.

Die Musikschulleitung und das Musikschulsekretariat werden vom Gesamtschulleiter der Schulen Zofingen angestellt.

Die Aufgaben der Musikschulleitung umfassen die organisatorische, die fachliche sowie die pädagogische und künstlerische Leitung der Musikschule.

Das Musikschulsekretariat unterstützt die Schulleitung im administrativen Bereich.

Der Unterricht wird in der Regel durch diplomierte und entsprechend ausgebildete Instrumentallehrpersonen erteilt.

Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung. Die Lehrpersonen unterstehen der Musikschulleitung.

## C UNTERRICHT

### 5. Unterricht

5.1 Das Schuljahr der RMSZ entspricht demjenigen der Volksschule Zofingen (inkl. Feiertage). Die Schüler haben Anrecht auf 36 Lektionen pro Schuljahr, sofern keine Lektionen auf Feiertage fallen oder Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

In der Regel werden pro Semester 19 Lektionen unterrichtet. Werden weniger als 36 Lektionen pro Schuljahr gehalten, kann eine Rückvergütung des Schulgeldes beantragt werden.

5.2 Die Dauer der Lektion wird gemäss Anmeldung erfasst. Er wird in der Regel in wöchentlichen Lektionen als Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht erteilt.

### 6. Unterrichtsangebot

6.1 Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Erwachsene ab vollendetem 20. Altersjahr können zu kostendeckenden Tarifen zum Angebot zugelassen werden.

6.2 Der Ensembleunterricht ist eine wertvolle Erweiterung und Ergänzung zum Instrumentalunterricht.

### 7. Veranstaltungen

In den angeschlossenen Gemeinden werden regelmässig öffentliche Veranstaltungen in Form von Musizierstunden und Konzerten durchgeführt. Sie ermöglichen den Schülern zielgerichtetes Üben, Vorzeigen des Gelernten und geben Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Teilnahme der Schüler an diesen Veranstaltungen wird empfohlen.

### 8. Anmeldung, Abmeldung, Mutationen

8.1 Die Anmeldung bezieht sich auf ein Semester und ist verbindlich. Erfolgt keine Mitteilung, bleibt die Anmeldung für das jeweilige Folgesemester bestehen.

Letzte Meldetermine für An-, Um- und Abmeldung sind:

Auf Beginn oder Ende Schuljahr: 15. Mai  
Auf Beginn 2. Schulsemester oder Ende 1. Schulsemester: 1. Dezember

8.2 Mit der Anmeldung wird das Schulreglement der RMSZ anerkannt. Die Anmeldung ist verbindlich, verpflichtet zum regelmässigen Besuch des Unterrichts, zur termingerechten Bezahlung des Schulgeldes und bleibt bestehen, bis eine termingerechte Um- oder Abmeldung erfolgt.

Ausserterminliche Anmeldungen werden nur bei genügend freien Plätzen berücksichtigt. Auf Wunsch können diese in die Warteliste aufgenommen werden.

8.3 Änderungen betreffend Lektionsdauer, Instrumentenwechsel und Wechsel der Lehrperson sind nur auf Beginn eines Schulsemesters unter Einhaltung der Meldetermine möglich.

## **9. Austritt, Abmeldungen**

9.1 Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Semesters möglich. Die Abmeldung ist erst gültig, wenn das Abmeldeformular ausgefüllt und unterzeichnet (Unterschrift der Lehrperson und der Eltern) rechtzeitig auf dem Sekretariat eingetroffen ist.

9.2 Wer sich nicht fristgerecht abmeldet, gilt für das nächste Schuljahr als angemeldet und ist schulgeldpflichtig. Bei vorzeitigem Abbruch des Unterrichts besteht kein Anspruch auf eine Schulgeldrückzahlung (ausgenommen bei Wegzug oder längerer Krankheit). Das Schulgeld des laufenden Semesters ist in jedem Fall zu begleichen.

## **10. Absenzen der Schüler**

10.1 Ist der Besuch des Unterrichtes wegen Krankheit nicht möglich oder lässt ein Schüler Unterrichtsstunden aus einem anderen Grund ausfallen (Schulausflüge, Sporttage, Sammelaktionen, Schulverlegung, kurzfristige Änderungen im Stundenplan etc.), hat der Schüler resp. dessen Eltern die Lehrperson rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend, zu benachrichtigen. In diesem Fall besteht für die Lehrperson keine Verpflichtung, diese Lektionen nachzuholen. Die Lehrperson führt eine Präsenzliste.

10.2 Bei Abwesenheit des Schülers wegen Krankheit oder Unfall kann ab der 3. aufeinanderfolgenden Lektion mit der Einreichung eines Arzzeugnisses, eine anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes erfolgen, sofern im Schuljahr weniger als 36 Lektionen erteilt wurden.

10.3. Kann der Schüler wegen einer Verletzung das Instrument nicht spielen, so kann diese Zeit mit Musik- und Notentheorie, Rhythmen klatschen oder ähnlichen Formen überbrückt werden.

## **11. Absenzen der Lehrperson**

Fallen Lektionen aus, weil die Lehrperson verhindert ist, so hat diese ihre Schüler möglichst schnell zu benachrichtigen. Bei weniger als 36 erhaltenen Lektionen pro Jahr erfolgt eine anteilmässige Schulgelddrückerstattung.

Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrperson ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Ausfälle wegen Krankheit oder Unfall werden nicht nachgeholt.

Bei längeren Absenzen setzt die Schulleitung grundsätzlich ab der 2. Woche eine Stellvertretung ein.

## **12. Instrumente und Noten**

12.1 Die Instrumente sind von den Eltern zu beschaffen (Miete oder Kauf). Die Lehrpersonen stehen beratend zur Seite. Die Kosten für Notenmaterial und weiteres persönliches Unterrichtsmaterial gehen zu Lasten der Schüler bzw. Eltern.

12.2 Für Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten durch Schüler haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.

### **13. Stundenplan**

13.1 Die Zuteilung der Schüler an die Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung.

13.2 Die Lehrperson erstellt ihren eigenen Stundenplan.

Sie stellt einen akzeptablen Unterrichtszeitpunkt zur Verfügung, der auch auf einen schulfreien Nachmittag fallen kann. Die Eltern/Erziehungsberechtigten nennen den Lehrpersonen mehrere mögliche Zeitfenster.

Es besteht die Möglichkeit des Einbezugs von Poolstunden für 1.- bis 6.-Klässler.

### **14. Rechte und Pflichten der Schüler**

14.1 Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen sowie regelmässig zu üben.

14.2 Der Schüler erhält auf Wunsch jährlich einen Schülerbericht. Dieser beinhaltet sowohl eine Beurteilung durch die Lehrperson als auch einen Bericht des Schülers selbst.

14.4 Die Versicherung des Schülers gegen die Folgen von Krankheit und Unfall ist Sache der Schüler bzw. deren Eltern.

### **15. Rechte und Pflichten der Eltern**

15.1 Die Eltern haben den Musikschulunterricht ihrer Kinder zu fördern und dafür zu sorgen, dass die Schüler vorbereitet den Unterricht besuchen (siehe Ziffer 14.1.).

15.2 Die Eltern sind eingeladen, gelegentlich eine Unterrichtslektion zu besuchen.

15.3 Die Lehrpersonen pflegen den Kontakt zu den Eltern.

### **16. Schulordnung**

Die kommunalen Schulordnungen sind einzuhalten.

## **D FINANZIERUNG**

### **17. Finanzierung**

Die Musikschule wird durch Kantons-, Gemeinde- und Elternbeiträge finanziert. Schüler der Volksschule werden von den Vertragsgemeinden unterstützt sowie mit kantonalen Beiträgen subventioniert. Nicht in einer der Vertragsgemeinde wohnhafte Kinder, alle Jugendliche und Erwachsene können aufgenommen werden, das Schulgeld geht vollumfänglich zu ihren Lasten.

18.1. Der Instrumentalunterricht wird von den Vertragsgemeinden und dem Kanton subventioniert. Diese haben somit ein Interesse an der Teilnahme der Schüler am Unterricht. Sollte ein Schüler dem Unterricht fernbleiben, werden die Eltern auch für die entsprechenden Gemeindebeiträge belangt.

#### **18.2 Familienrabatt**

gilt für alle Fachbelegungen ab CHF 100.- pro Familie:

- Ab 2 Fachbelegungen innerhalb der gleichen Familie: 10% auf den Totalbetrag
- Ab 3 Fachbelegungen innerhalb der gleichen Familie: 20% auf den Totalbetrag
- Ab 4 Fachbelegungen innerhalb der gleichen Familie: 30% auf den Totalbetrag

#### **18.3 Reduktionen**

Der Elternbeitrag kann auf Gesuch der Eltern reduziert werden. Anspruch auf diese Reduktion haben Familien mit Wohnsitz in den Vertragsgemeinden der Regionalen Musikschule Zofingen.

Die Reduktion erfolgt degressiv und richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Anspruch auf diese Reduktion haben Familien mit einem steuerbaren Einkommen unter CHF 50'000.- und einem Reinvermögen unter CHF 100'000.-. Als Grundlage für die Berechnung dient die definitive Steuerveranlagung des Vorjahres. Sind zwei Erwachsene im gleichen Haushalt angemeldet, sind beide Steuerveranlagungen abzugeben.

#### **18.4. Schulgelder**

Die Gemeinde Zofingen besorgt das Inkasso der Schulgelder.

#### **18.5. Rückerstattung des Schulgeldes**

Bei Wegzug, längerer Krankheit oder Unfall kann die Schulleitung auf Antrag der Eltern und unter Vorlage eines entsprechenden Arztzeugnis einen Teil des Schulgeldes zurückerstatten.

## **E SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **19. Kommunikation**

Alle schulischen und pädagogischen Belange werden primär zwischen Lehrperson und Eltern besprochen, organisatorische und administrative Fragen mit der Musikschulleitung. In Konfliktfällen wird zuerst die Musikschulleitung beigezogen, in nächster Instanz die Gesamtschulleitung.

Dieses Reglement wird auf Verlangen einem neu eintretenden Schüler abgegeben. Ansonsten ist es auf der Webseite der Musikschule ([www.regiomusikschulezofingen.ch](http://www.regiomusikschulezofingen.ch)) einsehbar.

#### **20. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.

Zofingen, 22. August 2025